

POLITISCHE GEMEINDE HÜTTIKON

Reglement

über die Wasserversorgung

(WR 2005)

**Genehmigt durch die Gemeindeversammlung
vom 13. Dezember 2005**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

- 2.1 Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
- 2.2 Die Wasserversorgung der Gemeinde Hüttikon ist ein gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes. Die Wasserversorgung ist eine produktive Unternehmung mit eigener Verwaltung im Sinne von § 126 des Gemeindegesetzes, und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Art. 3 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

II. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

Art. 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

- 4.1 Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- 4.2 Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.
- 4.3 Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

Art. 5 Leitungsnetz Definitionen

- 5.1 Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- 5.2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

- 5.3 Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 6 Erstellung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Art. 7 Hydrantenanlagen

- 7.1 Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.
- 7.2 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 7.3 Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

Art. 8 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten. In speziellen Fällen gilt Art. 32 WR.

Art. 9 Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

III. HAUSANSCHLUSSLEITUNG

Art. 10 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. Die Hausanschlussleitung endet vor dem Hauptabstellhahn nach der Gebäudeeinführung.

Art. 11 Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

Art. 12 Ausführung

Der Grundeigentümer der zu erschliessenden Liegenschaft hat die Hausanschlussleitung durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ausführen zu lassen.

Art. 13 Technische Bedingungen

- 13.1 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung mit einer Nenngrösse von mindestens 40 mm. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
- 13.2 In speziellen Fällen kann die Hausanschlussleitung von der Hydrantenleitung abgenommen werden.
- 13.3 In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung zu platzieren ist.

Art. 14 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch einzutragen.

Art. 15 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung stehen ab dem T-Stück, unabhängig der Lage der Leitung, im Eigentum des Grundeigentümers der angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 16 Unterhalt

- 16.1 Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten zulasten des Grundeigentümers der angeschlossenen Liegenschaft unterhalten und erneuert.
- 16.2 Die Zugänglichkeit zu den Absperrorganen (Schieber, Abstellhahne etc.) und deren Bedienbarkeit ist den Organen der Wasserversorgung oder deren Beauftragten in Notfällen oder zu Kontrollzwecken zu gewährleisten.
- 16.3 Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.
- 16.4 Wenn im Zuge von Reparaturen und Erneuerungen bestehende Hausanschlüsse nachgerüstet werden, die den technischen Vorschriften dieses Reglements nicht genügen, kann sich die Wasserversorgung nach Massgabe der Interessenlage an den Kosten beteiligen.

Art. 17 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zugesichert wird.

IV. Hausinstallationen

Art. 18 Erstellung

Der Installateur ist dafür verantwortlich, dass die Hausinstallationen nach den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW und den Hausinstallationsvorschriften (HIV) des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins erstellt werden. Bei Wohnhäusern, Gewerbebauten, landwirtschaftlichen Bauten und Spezialanlagen sind die erforderlichen Unterlagen (Sanitätschemas) vor der Ausführung der Installationsarbeiten der Wasserversorgung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Art. 19 Abnahme

Jede durch die Wasserversorgung genehmigte Hausinstallation wird vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung oder deren Beauftragten abgenommen. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 20 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 21 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 22 Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 23 Wasserbehandlungsanlagen

23.1 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

23.2 Regenwasseranlagen für z.B. WC-Spülungen werden anderen Wasserbehandlungsanlagen gleichgestellt.

Art. 24 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

V. WASSERABGABE

Art. 25 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 26 Einschränkung der Wasserabgabe

26.1 Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt,
- bei Betriebsstörungen,
- bei Wasserknappheit,
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

26.2 Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wassereinzinses.

26.3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezü gern rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 27 Anschlussgesuch

27.1 Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch mit gewünschtem Standort des Wasserzählers einzureichen. Mit dem Anschlussgesuch ist eine Katasterkopie 1:500 und ein Gebäudegrundriss 1:100 oder 1:50, je 4-fach, einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt gestützt auf dieses Reglement und den zugehörigen Wassertarif.

27.2 Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 28 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 29 Meldepflicht

Änderungen der Hausinstallationen, des Eigentums, der allfälligen Verwaltung und der Zustelladresse sind der Wasserversorgung rechtzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 30 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 31 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 32 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten für Bauwasser ist verboten. Andere Wasserbezüge (Landwirtschaft, Strassen- und Kanalreinigung, spezielle provisorische Wasseranschlüsse etc.) sind nur mit Bewilligung der Wasserversorgung und über einen Wasserzähler der Wasserversorgung Hüttikon zulässig. Der Bewilligungsnehmer hat einen Verantwortlichen zu bezeichnen.

Art. 33 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Art. 34 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern. Der entsprechende Nachweis ist vom Grundeigentümer zu erbringen.

Art. 35 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Das Füllen von Schwimmbassins ab dem Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, sowie die Bewässerung für die Landwirtschaft bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 36 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

VI. WASSERZÄHLER

Art. 37 Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Art. 38 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 39 Standort

39.1 Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes mit Feuerungsanlage, eingebaut und leicht zugänglich sein. Er ist gegen Beschädigung und unbefugten Zugriff zu schützen.

39.2 Für eine spätere elektronische Ablesung des Wasserzählers ist vom Standort des Wasserzählers bis zum Elektrozählerkasten ein Elektrikerschutzrohr einzulegen.

Art. 40 Technische Vorschriften

40.1 Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

40.2 Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW und der Wasserversorgung der Stadt Zürich (WVZ) zu beachten.

Art. 41 Messung

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 42 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR.

Art. 43 Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

VII. FINANZIERUNG

Art. 44 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau, Betrieb und Werterhaltung der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand,
- Teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer,
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger,
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen,
- sonstige Zahlungen Dritter.

Art. 45 Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgungen, wie Brunnenanlagen, Strassen- und Kanalisationsspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

Art. 46 Bemessung der Gebühren

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Art. 47 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Finanzierung von neuen Leitungen bis zu einem Kaliber von 125 mm erfolgt durch die Grundeigentümer. Bei Hauptleitungen mit grösseren Nennweiten übernimmt die Wasserversorgung die Kosten für das Mehrkaliber. Der Unterhalt und Werterhalt der Haupt- und Versorgungsleitungen trägt im Sinne von § 171 PBG die Wasserversorgung der Gemeinde Hüttikon.

Art. 48 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten einer Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer der anzuschliessenden Liegenschaft zu tragen. Mit der Anschlussbewilligung wird ein entsprechendes Depositum für die Rohrlegearbeiten mit Armaturen und für die Instandstellung von Abschlüssen und Belägen festgelegt, über welches nach der Fertigstellung des Anschlusses durch die Wasserversorgung abgerechnet wird.

Art. 49 Festsetzung der Gebühren

49.1 Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in der separaten Tarifordnung als Anhang zum Reglement über die Wasserversorgung geregelt.

49.2 Der Gebührentarif wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 50 Anschlussgebühren

50.1 Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

50.2 Die Anschlussgebühr beträgt 1,0 % der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude (Basiswert mal Teuerungsfaktor).

- 50.3 Bauliche Werterhöhungen wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 2.
- 50.4 Rein werterhaltende bauliche Massnahmen wie Sanierungen und Erneuerungen ohne Vergrößerungen des umbauten Raumes, sowie Aussenisolationen und bauliche Massnahmen für den Lärmschutz unterliegen keiner Gebührenpflicht.
- 50.5 Bei Bauten mit werterhaltenden und mit werterhöhenden baulichen Massnahmen hat die Bauherrschaft der Gemeinde die entsprechende Kostenaufteilung vorzulegen.
- 50.6 Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 5 Jahren eine Neubaute errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die fünfjährige Frist angemessen verlängern.

Art. 51 Benützungsgebühr (Wasserzins)

- 51.1 Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Mietgebühr für den Wasserzähler und dem Mengenpreis des verbrauchten Wassers in m³ zusammen.
- 51.2 Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Gebührentarif.

Art. 52 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist im Gebührentarif zu regeln.

Art. 53 Fälligkeiten

- 53.1 Die Anschlussgebühr und die Gebühr für das Bauwasser wird vor der Baufreigabe zur Zahlung fällig.
- 53.2 Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich durch die Wasserversorgung bezogen. Die Wasserversorgung ist berechtigt Akontozahlungen zu verlangen.
- 53.3 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 54 Betreibung

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche, eingeschriebene Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 55 Gebührenpflichtige Schuldner

- 55.1 Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die, im Zeitpunkt ihres Liegenschaftsgewerbes, noch ausstehenden Gebühren.
- 55.2 Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

VIII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 56 Zuwiderhandlungen

- 56.1 Zuwiderhandlungen gegen das Reglement über die Wasserversorgung sowie gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.
- 56.2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 57 Einsprachen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.

Art. 58 Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Wasserversorgung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement vom 24. August 1972.

Art. 59 Revision

Änderungen dieses Reglements über die Wasserversorgung unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2005 genehmigt worden.